

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Bildung und Kultur
Herrn Vorsitzenden
MdL Thomas Lippmann
Domplatz 6 – 9
39104 Magdeburg

Magdeburg, 06.12.2017

**Anhörung zum Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung
des Schulgesetzes von Sachsen-Anhalt, Landtags-Drs. 7/1992, 7/2027
+ 7/591 – Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt**

Sehr geehrter Herr Lippmann,

namens des VDP Sachsen-Anhalt gebe ich die nachfolgende Stellungnahme zu den o.g. Gesetzesentwürfen zur Änderung des Schulgesetzes von Sachsen-Anhalt ab. Damit ergänze und präzisiere ich meine mündlichen Ausführungen, die ich am 08.12.17 vor dem Landtagsausschuss für Bildung und Kultur halten werde. In der nun folgenden Stellungnahme konzentriere ich mich auf folgende Schwerpunkte: 1.) Finanzierung der Ersatzschulen; 2.) Lehrkräfteeinsatz an Ersatzschulen; 3.) Sonstiges. Soweit es nicht ausdrücklich anders formuliert ist, beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen jeweils auf den Gesetzesentwurf der Landesregierung.

1.) Finanzierung der Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt

- A. Die aktuellen Gesetzesentwürfe sehen bisher keine Änderungen hinsichtlich der Regelungen zur Berechnung der Finanzhilfe für Ersatzschulen (s. insbesondere § 18 + § 18a SchulG-LSA) vor. Zur Begründung hieß es zunächst, dass erst einmal die Ergebnisse des externen Schülerkostengutachtens, das am 27.10.17 vom Bildungsministerium ausgeschrieben wurde, abgewartet werden müssten.

Sollte es tatsächlich zu einer Gutachtenvergabe kommen, wird es aber wohl noch viele Monate dauern, bis die ermittelten Ergebnisse tatsächlich vorliegen. Anschließend müssen die Gutachtenergebnisse von allen betroffenen Seiten umfänglich ausgewertet und interpretiert werden, erst danach könnte eine weitere Schulgesetzänderung auf den Weg gebracht werden. Dass dieses komplexe Verfahren bis zum

VDP

Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0
F: 0391 / 731916-1

VDPLSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal
VR 11611

tatsächlichen Inkrafttreten neuer Regelungen zur Finanzhilfe für Ersatzschulen einen erheblichen Zeitraum in Anspruch nehmen wird, wird von keiner Seite bestritten. Es ist jedenfalls schon jetzt klar, dass eine Auswertung des Schülerkostengutachtens nicht bis zum Beginn des Schuljahres 2018/19 erfolgen kann. Insofern begrüßt der VDP Sachsen-Anhalt die von Bildungsminister Tullner auf der Landtagsdebatte vom 26.10.17 in Aussicht gestellte wohlwollende Diskussion über eine **Übergangsregelung** hinsichtlich der Finanzierung der hiesigen Ersatzschulen bis zur grundsätzlichen Überarbeitung des Schulgesetzes auf der Grundlage der Ergebnisse des externen Schülerkostengutachtens.¹

Eine derartige angemessene Übergangslösung ist nach Auffassung des VDP Sachsen-Anhalt alternativlos, wenn man die Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt dazu befähigen möchte, ihrem Bildungsauftrag auch noch in den kommenden Schuljahren in der erforderlichen Qualität nachkommen zu können. Es sei zudem an die Vorgabe von Art. 28 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, nach dem die Ersatzschulen „**einen Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse**“ haben, erinnert.

Zu berücksichtigen ist nämlich, dass sich die Aufgaben der Ersatzschulen in den letzten Jahren enorm erweitert haben, was aber bisher im Schulgesetz entweder gar keine oder nur unzureichend Beachtung findet. Beispielsweise sei verwiesen auf:

- die fortschreitende Digitalisierung auch des Bildungsbereiches
- die Umsetzung der inklusiven Schulbildung
- das wachsende Ganztagsschulangebot
- und nicht zuletzt den stetig steigenden Fachlehrermangel, der u.a. dazu führt, dass die Ersatzschulträger nicht nur wesentlich mehr Geld für die Neugewinnung von Lehrkräften aufbringen müssen, sondern auch dazu, dass deren Personalkosten insgesamt erheblich gestiegen sind, weil sie sich immer häufiger direkt an den Vorgaben des Tarifvertrages TVL (der ja mittlerweile auch bei den zu berücksichtigenden Entgeltgruppen die Entwicklungsstufe 6 vorsieht) orientieren müssen, um überhaupt noch eine Chance in dem länderübergreifenden Wettbewerb um qualifizierte Lehrkräfte zu haben.

So verwundert es nicht, dass bei einer Gegenüberstellung der im Haushaltsjahr 2014 von den neuen Bundesländern jeweils aufgebrachten durchschnittlichen prozentualen Finanzhilfen je Schüler/in einer Ersatzschule das **Land Sachsen-Anhalt mit einer Abdeckungsquote von gerade einmal 55 Prozent den letzten Platz belegt** und dies noch hinter Sachsen und Thüringen, denen die dortigen Landesverfassungsgerichte bescheinigten, die Ersatzschulen zum damaligen

¹ In der Landtagsdebatte äußerte Minister Tullner u.a. folgendes: „Es wird aber alles eine Weile dauern. Deswegen bin ich mir bewusst und habe auch wahrgenommen, dass wir diese Diskussion in der Gesetzesberatung, wie sich die Finanzierung der freien Schulen darstellt, bis dieses Gutachten Wirkung entfaltet, noch einmal in den Blick nehmen müssen.“ (Stenografischer Bericht 7/36 zur Landtagssitzung vom 26.10.17, S. 100)

Zeitpunkt in verfassungswidriger Weise unterfinanziert zu haben (s. Anlage 1).

Der sich auch an den staatlichen Schulen des Landes Sachsen-Anhalt bemerkbar machende wachsende Lehrermangel würde nach der gegenwärtigen Finanzhilfeberechnungsmethodik des § 18a SchulG-LSA spätestens ab dem Schuljahr 2018/19 sogar zu einem weiteren - möglicherweise dramatischen - Rückgang der gewährten Finanzhilfe führen, wie dies in der Anlage 2 beispielhaft für die Schulform Sekundarschule erläutert wird. Dies wäre von den meisten freien Schulträgern wohl nicht mehr zu verkraften, es sei denn, man würde die von den Eltern erhobenen Schulgelder in einer bisher nicht gekannten Weise erhöhen, was aber wohl gegen das sog. Sonderungsverbot von Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG verstoßen dürfte.

Unerwähnt darf in diesem Zusammenhang auch nicht bleiben, dass inzwischen mehrere renommierte Verfassungsrechtsexperten unabhängig voneinander moniert haben, dass verschiedene Regelungen des Schulgesetzes die hiesigen Ersatzschulen in verfassungswidriger Weise benachteiligen.² In besonderer Weise wurde diese Benachteiligung auf dem Parlamentarischen Abend des VDP Sachsen-Anhalt am 13.06.17 im Rahmen eines Fachvortrages von Prof. Frauke Brosius-Gersdorf (Leibniz Universität Hannover) thematisiert (s. Anlage 3).

Es erscheint aber auch aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt als sinnvoll, die Regelungen des Schulgesetzes zu den Ersatzschulen nach der Fertigstellung des Schülerkostengutachtens in Gänze zu überarbeiten. **Dies wäre allerdings für die Ersatzschulträger nur hinnehmbar, wenn bis zu einer derartigen grundsätzlichen Überarbeitung der §§ 14 ff. SchulG-LSA die von Minister Tullner auf der o.g. Landtagsdebatte angesprochene Übergangslösung Bestandteil des 14. Schulgesetzänderungsgesetzes werden würde.**

Eine solche Übergangslösung muss nach der Auffassung des VDP Sachsen-Anhalt eine pauschale Erhöhung der aktuell (also im Schuljahr 2017/18) gewährten Finanzhilfesätze um mindestens 20 Prozent vorsehen.

Um diese pauschale Erhöhung der Finanzhilfe zu erreichen, könnte beispielsweise in der Berechnungsformel des § 18a Abs. 3 SchulG-LSA (hierdurch wird der Personalkostenzuschuss für die finanzhilfeberechtigten Ersatzschulträger bestimmt) der Faktor **0,9 ersatzlos gestrichen** werden, außerdem sollte der in § 18a Abs. 5 SchulG-LSA vorgesehene **Sachkostenzuschuss verdoppelt** werden, da bislang das Schulgesetz in verfassungswidriger Weise keine **laufenden** Investitions- und/oder Baukostenzuschüsse für die Ersatzschulträger vorsieht. **Müssten die mittlerweile rund 25.000 Schüler/innen, die in Sachsen-Anhalt allgemein- und berufsbildende Ersatzschulen besuchen, von den staatlichen Schulen beschult werden, wären**

² s. beispielhaft Kluth in „Handbuch der Grundrechte“ von Merten/Papier, Band VIII, S. 1210 ff.; Kluth „Aktuelle Entwicklungen im Recht der Privatschulfinanzierung“, LKV 2017, S. 433 ff.; Langer „Finanzhilfe für Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt“, NJ 2009, S. 187 ff.; Brosius-Gersdorf „Finanzhilfe für private Ersatzschulen“, DÖV 2017, S. 881 ff.

die Kosten für das Land und die kommunalen Schulträger selbst unter Berücksichtigung der geforderten 20prozentigen pauschalen Erhöhung der Finanzhilfe erheblich höher.

- B. Sollte die geforderte pauschale Erhöhung der Finanzhilfe nicht möglich sein, fordert der VDP Sachsen-Anhalt **zumindest hilfsweise** hinsichtlich der Finanzierung der Ersatzschulen die nachfolgenden Änderungen im Schulgesetz bereits durch das laufende Gesetzgebungsverfahren. Da einige der hier genannten Forderungen eine verfassungsrechtliche Relevanz aufweisen, müssten die entsprechenden Neuregelungen ohnehin spätestens bei einer erneuten Änderung des Schulgesetzes nach der Vorlage des externen Schülerkostengutachtens Berücksichtigung finden.
1. Es ist bereits mehrfach festgestellt worden, dass die Träger der Ersatzschulen durch die derzeit praktizierten dreijährigen Wartefristen bis zum Einsatz der Finanzhilfe in verfassungswidriger Weise benachteiligt werden (s. Fußnote 2). Hierauf muss das Land reagieren und eine Regelung treffen, die zumindest eine **rückwirkende Finanzhilfegewährung (analog dem aktuellen sächsischen Modell)** vorsieht, sobald die Wartefrist durch einen Ersatzschulträger erfolgreich überstanden wurde. Ansonsten müsste das Land damit rechnen, dass das hiesige Landesverfassungsgericht in einem künftigen Verfahren die Wartefrist grundsätzlich für verfassungswidrig erklären wird, was einen Finanzierungsanspruch der Ersatzschulen vom ersten Tag an und somit eine erheblich höhere Belastung des Landeshaushalts sowie unübersehbare Auswirkungen auf die Schulnetzplanungen der Landkreise zur Folge haben könnte.
 2. In § 18a SchulG-LSA müsste zwingend eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach die für das laufende Schuljahr 2017/18 geltenden endgültigen Schülerkostensätze (bisher wurden im SVBl. LSA 2017, S. 107 ff. nur die vorläufigen SKS für 2017/18 veröffentlicht) als absolute **Finanzhilfe-Untergrenze** nicht mehr unterschritten werden dürfen (auch nicht im Falle der weiteren Überarbeitung von Organisationserlassen für die jeweiligen Schulformen oder bei einer sonstigen Veränderung der Finanzhilfeberechnungsfaktoren in § 18a Abs. 3 SchulG-LSA), um den für einige Schulformen bzw. Fachrichtungen drohenden weiteren Rückgang der Finanzhilfe zumindest ab dem Schuljahr 2018/19 zu stoppen. Die Finanzhilfesätze müssten demzufolge bis zur Etablierung eines gänzlich neuen Finanzhilfeberechnungsmodells weiterhin nach Maßgabe von § 18a SchulG-LSA berechnet werden, sie dürften selbstverständlich auch die endgültigen Finanzhilfesätze des Schuljahres 2017/18 überschreiten, jedoch nicht mehr unterschreiten.
 3. In § 18a Abs. 4 S. 1 SchulG-LSA wären die Wörter „wird jeweils ein Anteil von 80 v.H. der“ zu streichen und durch die Wörter „werden jeweils die“ zu ersetzen. Damit würde der seit Jahren zu beobachtende drastische Rückgang der Finanzhilfe u.a. für die **Sicherstellung der verlässlichen Öffnungszeiten** an den freien

Grundschulen aufgrund des dramatischen Rückgangs der pädagogischen Mitarbeiter/innen an den staatlichen Grundschulen etwas eingedämmt und eine Fehleinschätzung korrigiert werden, welcher die Landtagsabgeordneten beim Beschluss der genannten Gesetzesformulierung im Jahr 2008 unterlagen (zu diesem Zeitpunkt wiesen die pädagogischen Mitarbeiter/innen im Gegensatz zu heute nur ein 80prozentiges Anstellungsverhältnis auf, was jedoch durch den Begriff „Vollbeschäftigteneinheiten“ bereits ohnehin schon bei der Finanzhilfeberechnung Berücksichtigung fand).

4. In § 18a Abs. 5 müsste es aus unserer Sicht klarstellend heißen **„bei Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf“** statt einschränkend „bei Förderschulen“, damit der für diese Schüler zurecht vorgesehene erhöhte Sachkostenzuschuss nicht nur für die Schüler/innen gewährt wird, die eine Förderschule besuchen, sondern auch für diejenigen, deren Eltern von der Wahlmöglichkeit des § 1 Abs. 3a SchulG-LSA Gebrauch machen und sich für den Besuch einer (inkluisiven) Regelschule entscheiden. Die bisher hier vorgenommene Differenzierung von Förder- und Regelschulen ist auch nach Auffassung der bereits oben genannten Professoren Kluth sowie Brosius-Gersdorf eindeutig verfassungswidrig. Die Länder Sachsen und Thüringen sehen schon seit längerer Zeit eine identische Finanzhilfe vor für Schüler/innen mit festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfen und zwar unabhängig davon, ob diese inklusiv an einer freien Regelschule oder an einer spezialisierten Förderschule in freier Trägerschaft unterrichtet werden.
5. Um das Sonderungsverbot (verankert in Art. 7 Abs. 4 GG) einhalten zu können, ist es unerlässlich, dass im Schulgesetz künftig zugunsten der Ersatzschulen ein vom Land aufzubringender **„Schulgeldersatzanspruch“** verankert wird, der dann greifen muss, wenn Schülereltern aufgrund ihrer sozialen Verhältnisse nicht dazu in der Lage sind, das vorgesehene Schulgeld (als festen Bestandteil der Ersatzschulfinanzierung!) in der vollen Höhe aufzubringen. Auch diesbezüglich kamen die Professoren Kluth und Brosius-Gersdorf in ihren Gutachten zu gleichlautenden verfassungsrechtlichen Einschätzungen.
6. Darüber hinaus sollte geprüft werden, inwieweit den Ersatzschulträgern, die als Ganztagschulen arbeiten, ein erhöhter **Zuschuss für den laufenden Ganztagschulbetrieb** gewährt werden kann in Anlehnung an die den staatlichen Ganztagschulen gewährten Vergünstigungen.
7. In § 18a Abs. 3 Nr. 4 dürfen künftig die Beiträge der Ersatzschulträger an die gesetzlich vorgesehenen Unfallkassen (im Falle der Lehrkräfte ist dies die **Verwaltungsberufsgenossenschaft**) nicht mehr unberücksichtigt bleiben. Diese Forderung wird auch durch mehrere Gerichtsentscheidungen in gleichgelagerten Fällen in benachbarten Bundesländern (z.B. in Thüringen oder Brandenburg) gestützt.

8. Unzweifelhaft verfassungswidrig sind zudem die Regelungen in den §§ 16 Abs. 3a S. 1, 17 Abs. 1 S. 4 SchulG-LSA, wonach ein berufsbildender Ersatzschulträger, der bereits einen Bildungsgang in **Vollzeit** betreibt, selbst dann eine neue dreijährige Wartefrist durchlaufen muss, wenn er den gleichen Bildungsgang bzw. die gleiche Fachrichtung nachträglich ergänzend auch in der **Teilzeitform** anbieten möchte. Eine derartige Entscheidung unterliegt nach unserer Auffassung der alleinigen Organisationsfreiheit der Ersatzschulträger. Diese können schließlich auch bisher schon – bei Nachweis der erforderlichen Personal- und Raumkapazitäten – die Zügigkeit ihrer schulischen Angebote erweitern. Dies müsste künftig ebenso gehandhabt werden, wenn sich ein Ersatzschulträger dazu entscheiden sollte, seinen ursprünglich genehmigten Bildungsgang nachträglich auch in Vollzeit- oder Teilzeitform anzubieten. **Deshalb wären aus den §§ 16 Abs. 3a S. 1, 17 Abs. 1 S. 4 SchulG-LSA jeweils die Wörter „die Vollzeit- oder Teilzeitform“ zu streichen.**
- C. **§ 18 Abs. 2:** Die hier vorgesehene Änderung begrüßt der VDP Sachsen-Anhalt ganz ausdrücklich. Die bisherige Regelung, dass nur staatlich anerkannte Ersatzschulen und Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung nach einer zuvor absolvierten dreijährigen Wartefrist einen Anspruch auf Finanzhilfe haben, ist verfassungswidrig. Die vorgesehene Modifizierung würde diesen verfassungswidrigen Zustand beseitigen. In der Praxis ist nach dem Inkrafttreten der Schulgesetzänderung darauf zu achten, dass das Landesschulamt gegenüber den genehmigten Ersatzschulen nicht dennoch Anforderungen erhebt, die denen von § 17 Abs. 3 SchulG-LSA entsprechen.
- D. Nach § 18g SchulG-LSA wäre die Landesregierung dazu verpflichtet, dem Landtag trotz der Beauftragung des externen Schülerkostengutachtens einen eigenen Schülerkostenvergleichsbericht noch in dieser Legislaturperiode vorzulegen. Nach Auffassung des VDP Sachsen-Anhalt wäre eine solche Berichterstattung jedoch entbehrlich, falls das externe Schülerkostengutachten rechtzeitig und vollständig vorgelegt werden sollte. **Der VDP Sachsen-Anhalt spricht sich ausdrücklich dafür aus, dass künftig innerhalb eines Zeitraums von höchstens 5 Jahren regelmäßig ein derartiges externes Schülerkostengutachten vom Landtag in Auftrag gegeben wird.**

Daher regt der VDP Sachsen-Anhalt folgende Neufassung des § 18g SchulG-LSA an:

„Im Abstand von höchstens 5 Jahren hat der Landtag im Benehmen mit den Interessensvertretern der Schulen in freier Trägerschaft einen externen sachverständigen Dritten mit der Untersuchung der tatsächlichen und vollständigen Kosten zu beauftragen, die im Durchschnitt für jede Schülerin bzw. jeden Schüler einer staatlichen Schule in Sachsen-Anhalt im untersuchten Haushaltsjahr durch öffentliche Kostenträger aufgebracht worden sind. In der Untersuchung sind die durchschnittlichen Schülerkosten gesondert zu erfassen und darzustellen. Für die berufsbildenden Schulen sind zusätzlich auch die durchschnittli-

chen Schülerkosten für alle im Land Sachsen-Anhalt vorgesehenen beruflichen Bildungsgänge und Fachrichtungen gesondert zu erfassen und darzustellen.“

2.) Regelungen zum Lehrkräfteeinsatz an den Ersatzschulen

Der VDP Sachsen-Anhalt begrüßt ausdrücklich die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Gesetzesänderungen zum Lehrkräfteeinsatz an den Ersatzschulen. Nach Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG dürfen die an den Ersatzschulen eingesetzten Lehrkräfte in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung nicht hinter den an den staatlichen Schulen tätigen Lehrkräften zurückstehen. Der Begriff „Gleichwertigkeit“ ist dabei nicht mit dem Begriff der „Gleichartigkeit“ zu verwechseln. Die fachliche und pädagogische Eignung der an den Ersatzschulen tätigen Lehrkräften kann auch auf gleichwertigen sonstigen Leistungen (im Vergleich zur staatlichen Lehrerausbildung) oder auf praktischer Bewährung beruhen. **Das Lehrpersonal an einer Ersatzschule muss insgesamt (lediglich) die Gewähr dafür bieten, dass die Ersatzschule in ihrem generellen Leistungsniveau nicht hinter einer vergleichbaren staatlichen Schule zurücksteht.**³ Hieraus folgt, dass durch die Regelungen des hiesigen Schulgesetzes sichergestellt werden muss, dass die Ersatzschulen ihre Lehrkräfte **mindestens** mit der gleichen Flexibilität auswählen und im Unterricht einsetzen dürfen, wie dies auch an den staatlichen Schulen in Sachsen-Anhalt erfolgt. **Somit muss fortwährend die Lehrkräftesituation an den staatlichen Schulen beobachtet werden.** Senkt das Land aufgrund des wachsenden Lehrkräftemangels seine Einstellungskriterien in den kommenden Jahren weiter ab, muss dies die Schulverwaltung auch bei der Prüfung von Lehrkräftegenehmigungsanträgen der Ersatzschulträger berücksichtigen. **Die diesbezüglichen Regularien des Schulgesetzes dürfen künftig den Entwicklungen an den staatlichen Schulen nicht mehr hinterherhinken.**

Zu den beabsichtigten Gesetzesänderungen bezüglich des Lehrkräfteeinsatzes an den Ersatzschulen äußert sich der VDP Sachsen-Anhalt unter Berücksichtigung des Vorgenannten wie folgt:

1. **§ 16 Abs. 5:** Den Sinn und Zweck der Ergänzung des Absatzes 5 begrüßt der VDP Sachsen-Anhalt, allerdings wird stattdessen im Sinne einer besseren Verständlichkeit angeregt, die bisherige Regelung hinter dem Wort „entfällt“ lediglich um folgenden Halbsatz zu ergänzen: **„und der Schulträger einen derartigen von der Schulaufsicht beanstandeten Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt hat.“** Der im Entwurf der Landesregierung vorgesehene Satz 2 würde dann entfallen.
2. **§ 16a Abs. 2:** Die hier vorgesehenen Änderungen, die die Schulleitung und den Unterrichtseinsatz von Lehrkräften an Ersatzschulen betrifft, begrüßt der VDP Sachsen-Anhalt. Wir haben hierzu jedoch folgende weitergehenden Vorstellungen:

³ s. Avenarius „Schulrecht“, 8. Auflage, Kronach 2010, S. 303, Nr. 15.623 + Rux/Niehues „Schulrecht“, 5. Auflage, München 2013, Rn. 1144

- Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und einer transparenteren Ausgestaltung des Schulgesetzes sowie vor dem Hintergrund des allgemeinen Lehrermangels regt der VDP Sachsen-Anhalt an, bezüglich der Lehrkräftegenehmigungen kein differenziertes Verfahren mehr zwischen anerkannten und genehmigten Ersatzschulen (zu denen bisher weitere Fristenregelungen in § 3 Abs. 1 SchifT-VO zu finden sind) vorzusehen, sondern **einheitlich und abschließend** die Regelungen des § 16a Abs. 2 SchulG-LSA anzuwenden. Dies wäre auch angesichts der beabsichtigten Neuregelung in § 18 Abs. 2 SchulG-LSA folgerichtig, da ansonsten gesonderte Regelungen zum Lehrkräfteeinsatz an Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung sowie an sonstigen Ersatzschulen, die nach einer Wartefrist Finanzhilfe erhalten, ohne staatlich anerkannt zu sein, gelten würden.
- Zu dem eingefügten Satz 9 ist aus unserer Sicht eine Klarstellung im Gesetz unerlässlich, dass die nach § 30 Abs. 3 S. 2 eingesetzten Lehrkräfte keiner gesonderten Genehmigung durch das Landesschulamt bedürfen, wenn sie bereits mindestens für ein Unterrichtsfach genehmigt wurden und sie nunmehr vom freien Schulträger im Sinne eines geordneten Schulbetriebes in einem oder mehreren weiteren Unterrichtsfächern fachfremd eingesetzt werden müssen.

Die Gesetzesbegründung („Entlastung der Verwaltung“) spricht ohnehin für diese Vorgehensweise. Nach unseren Erfahrungen berücksichtigen aber nachgeordnete Behörden und auch die zuständigen Verwaltungsgerichte entsprechende Gesetzesbegründungen bei der Auslegung von Gesetzestexten nicht immer im ausreichenden Maße, so dass hier die o.g. Ergänzung des Satzes 9 aus unserer Sicht notwendig ist.

- Es sollte vor dem Hintergrund des Lehrkräftemangels ohnehin in Erwägung gezogen werden, dass neben der pädagogischen auch die **fachliche Eignung** im Rahmen der Tätigkeit an der Ersatzschule durch die Schulbehörde festgestellt werden kann (s. § 16a Abs. 1 S. 2 SchulG-LSA). Ein solches Verfahren käme aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt immer dann in Betracht, wenn die beantragte Lehrkraft zum Zeitpunkt der Antragstellung entweder über eine pädagogische Eignung (dann nachträgliche Überprüfung der fachlichen Eignung) **oder** über eine fachliche Eignung (dann nachträgliche Überprüfung der pädagogischen Eignung) verfügt.
- **Außerdem muss aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt zwingend die bisherige Regelung des § 16a Abs. 1 S. 3 SchulG-LSA gestrichen werden.** Diese **benachteiligt** Lehrkräfte mit einem wissenschaftlichen Studium nach § 30 Abs. 5 SchulG-LSA (also Lehrkräfte, die durch die Absolvierung des 1. Staatsexamens ihre fachliche und pädagogische Eignung bereits nachgewiesen haben) gegenüber „herkömmlichen“ Seiten- und Quereinsteigern **in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise.** Hierbei muss außerdem berücksichtigt werden, dass nach der jüngsten Änderung der

Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Laufbahnprüfung für ein Lehramt im Land Sachsen-Anhalt Absolventen des Vorbereitungsdienstes bereits nach einem Monat eigenverantwortlich an ihrer Ausbildungsschule unterrichten dürfen. Da in Art. 7 Abs. 4 GG festgeschrieben ist, dass die Qualifikation der im Unterricht an den Ersatzschulen eingesetzten Lehrkräfte **gleichwertig, nicht aber gleichartig** zu sein hat, ist auch von daher eine (befristete) Genehmigung des Unterrichtseinsatzes von Lehrkräften mit 1. Staatsexamen zu erteilen, wenn die Schulbehörde die entsprechende Eignung auch nachträglich im Rahmen der Tätigkeit dieser Lehrkraft an einer Ersatzschule feststellen kann. Ein vergleichbares Verfahren gibt es auch in mehreren anderen Bundesländern.

Dieses bietet sich insbesondere für Personen an, die in den 1990er und 2000er Jahren ein Lehrerstudium absolviert haben, die sich danach aber aufgrund der damals in Sachsen-Anhalt bestehenden mangelnden Einstellungsperspektiven in den staatlichen Schuldienst und des erschwerten Zugangs zum Referendariat dazu entschlossen hatten, eine andere berufliche Tätigkeit aufzunehmen (z.B. als Dozenten von Weiterbildungsanbietern). Würde das Land insbesondere dieser Personengruppe den Einstieg als Lehrkraft an einer Ersatzschule erleichtern, könnte ein nicht unerhebliches Reservoir an zusätzlichen geeigneten Lehrkräften erschlossen werden. Insofern unterstützt der VDP Sachsen-Anhalt auch die in § 16a Abs. 2 Nr. b.) des Gesetzesentwurfes der Fraktion DIE LINKE (Drs. 7/591) vorgesehene Formulierung.

- Weiterhin sollte in § 16a Abs. 2 ausdrücklich geregelt werden, dass nach dem ergebnislosen Ablauf der Drei-Monats-Frist des Satzes 12 die **Fiktion der Genehmigung** eintritt (s. auch § 42a Abs. 2 VwVfG). Diese Interpretation entsprach auch dem Willen der Landtagsabgeordneten bei der vor einigen Jahren erfolgten Einfügung des genannten Satzes in § 16a Abs. 2. Die gesetzlich fixierte Drei-Monats-Frist macht auch nur unter dieser Voraussetzung wirklich Sinn. Leider hat das Landesschulamt in der Vergangenheit die genannte Frist bisweilen um mehrere Monate überschritten. In solchen Fällen sollte dann aber nur noch der Widerruf der Genehmigung, nicht aber die einfache Nichterteilung einer Genehmigung möglich sein. Dies ist auch aus arbeitsrechtlichen Gründen erforderlich, da ein Probearbeitsverhältnis nicht beliebig lang laufen kann und somit ein Ersatzschulträger erhebliche arbeitsrechtliche Probleme bekommt, wenn der Unterrichtseinsatz einer beantragten/angezeigten Lehrkraft beispielsweise erst nach 12 Monaten durch das Landesschulamt abgelehnt wird.

Zu prüfen wäre weiterhin, ob an der in § 16a Abs. 2 S. 12 des Gesetzesentwurfes der Landesregierung vorgesehenen 3-Monats-Frist festgehalten werden soll oder ob hier nicht künftig eine Vereinheitlichung der Fristenregelung auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 S. 2 SchifT-VO (ein Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen) vorgenommen werden kann (ebenfalls unter dem Vorbehalt der Fiktion der Genehmigung). Die im Gesetzesentwurf der Frakti-

on DIE LINKE (Drs. 7/591) vorgesehene Frist von 6 Monaten erachtet der VDP Sachsen-Anhalt hingegen als deutlich zu lang.

- Unter Berücksichtigung der vorherigen Ausführungen macht die im Gesetzesentwurf der Landesregierung in § 16a Abs. 2 S. 13 vorgesehene Regelung hingegen keinerlei Sinn mehr. Stellt die Schulbehörde fest, dass eine an einer Ersatzschule eingesetzte Lehrkraft beispielsweise gefälschte Zeugnisse vorgelegt hat, hätte sie ohnehin das Recht, die Unterrichtsgenehmigung unverzüglich zu widerrufen (s. § 16a Abs. 3 des Gesetzesentwurfs der Landesregierung).
- Die in Satz 11 von der Landesregierung vorgesehene Neuregelung wiederum begrüßt der VDP Sachsen-Anhalt im Sinne der Rechtssicherheit ausdrücklich.
- Weiterhin fordert der VDP Sachsen-Anhalt eine **Abschaffung der doch erheblichen Gebühren für die Lehrkräftegenehmigungen** nach § 16a SchulG-LSA. Hierdurch werden die Ersatzschulträger gerade in Zeiten, in denen sie aufgrund des Lehrkräftemangels auch während des laufenden Schuljahres Lehrkräfte an den staatlichen Schuldienst verlieren, zusätzlich finanziell belastet. Ein Wegfall der Gebührenerhebung für die Lehrkräftegenehmigungen wäre ein wichtiger Akt der Fairness beim Umgang mit den Ersatzschulträgern.
- Zu prüfen wäre darüber hinaus, inwieweit weitere Regelungen, die sich bisher zum Lehrkräfteeinsatz in der SchifT-VO wiederfinden, durch den Gesetzgeber entbürokratisiert werden könnten. Dazu gehört u.a. die Frage, ob es tatsächlich erforderlich ist, dass **Lehrkräfte mit ausländischen Wurzeln**, die an bilingualen Ersatzschulen in ihrer Muttersprache unterrichten wollen, deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C 1 des Europäischen Referenzrahmens nachweisen müssen.
- Für den Unterrichtseinsatz an berufsbildenden Ersatzschulen, wo sich – ebenso wie an den entsprechenden staatlichen Schulen – der Lehrkräftemangel am deutlichsten abzeichnet, befürwortet der VDP Sachsen-Anhalt zudem die Aufnahme der Formulierung aus § 16a Abs. 2a S. 2 des Gesetzesentwurfes der Fraktion DIE LINKE (Drs. 7/591) in das überarbeitete Schulgesetz.
- **Ein sehr wichtiges Anliegen des VDP Sachsen-Anhalt bei der geplanten Modifizierung des § 16a ist es zudem, dass diese Änderungen schnellstmöglich, also deutlich vor dem 01.08.18, in Kraft treten.** Dies wäre auch unproblematisch möglich, da Teile des 14. Schulgesetzänderungsgesetzes nach dem Willen der Landesregierung ohnehin bereits zum 25.05.18 in Kraft treten sollen. Außerdem sollten die ohnehin geplanten Änderungen **ab sofort** bei der Genehmigungspraxis des Landesschulamtes und bei noch laufenden Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Landesschulamtsamt und Ersatzschulträgern Berücksichtigung finden.

Hierzu sollte das Bildungsministerium gegenüber dem Landes-
schulamt eine entsprechende **Handlungsanweisung** erlassen.

3. **§ 30 Abs. 4:** Dass das Bildungsministerium den Zugang zu den vom Land angebotenen Fort- und Weiterbildungskursen auch für die Lehrkräfte genehmigter Ersatzschulen ermöglichen will, wird vom VDP Sachsen-Anhalt ebenfalls ausdrücklich befürwortet. Dies ist zudem auch mit Blick auf die geplante Modifizierung des § 18 Abs. 2 folgerichtig.
4. **§ 30 Abs. 5a + 5b:** Die hier vorgesehene Öffnung des Referendariats für Seiten- bzw. Quereinsteiger sowie die vorgesehene Möglichkeit der Ableistung eines berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes hält der VDP Sachsen-Anhalt ebenfalls für richtig, allerdings halten wir die Zugangsvoraussetzung, dass sich aus dem Abschluss des Seiten- bzw. Quereinsteigers immer mindestens zwei Fachrichtungen ableiten lassen müssen, für zu bürokratisch. Damit würde man z.B. Diplom-Musikern den Zugang zum Referendariat verwehren, was angesichts des derzeit noch weiter wachsenden Lehrkräftemangels nicht nachvollziehbar wäre. Ohnehin diskutieren aktuell mehrere Bundesländer eine Aufwertung der sog. „Ein-Fach-Lehrer“.⁴

Im Zusammenhang mit der Organisation des Referendariats mahnt der VDP Sachsen-Anhalt außerdem an, dass

- gewährleistet wird, dass die Ersatzschulträger weiterhin eine wichtige Rolle bei der Zuweisung von Referendarinnen und Referendaren spielen,
- dem VDP Sachsen-Anhalt die Möglichkeit eingeräumt wird, die Referendarinnen und Referendare in den Studienseminaren über den Arbeitsplatz „Schule in freier Trägerschaft“ zu informieren und
- der **§ 30 Abs. 6 S. 10** (Ermächtigungsnorm) um eine Nr. 6 mit dem Inhalt **„die Voraussetzungen, unter denen Ersatzschulträger selbst Einstellungen zum pädagogischen Vorbereitungsdienst vornehmen können“**, erweitert wird.

3.) Sonstige vorgesehene Modifizierungen im Schulgesetz

Die abschließenden Ausführungen folgen der besseren Übersichtlichkeit halber der Systematik des aktuellen Schulgesetzes, d.h. die benannten Punkte stellen nicht zwangsläufig eine Reihenfolge der für den VDP Sachsen-Anhalt wichtigsten Änderungsbedarfe dar.

1. **§ 2 Abs. 4:** Die künftig vorgesehene Bezeichnung „Berufsfachschulen für Gesundheitsberufe“ ist nachvollziehbar. Ich weise allerdings bereits jetzt schon darauf hin, dass in absehbarer Zeit aufgrund des beschlossenen Pflegeberufegesetzes bezüglich der in dieser Vorschrift benannten Berufsfachschule für Altenpflege eine weitere Änderung des Schulgesetzes erforderlich werden

⁴ „Berlin, Hamburg, Bremen diskutieren Ein-Fach-Lehrer“ aus „Spiegel-Online“ vom 27.10.17

wird, was zeitnah vorbereitet werden muss.

2. **§ 4 Abs. 7:** Die vorgesehene Ermöglichung eines jahrgangsübergreifenden Unterrichts an den Grundschulen sollte zwingend ein schlüssiges methodisch-didaktisches Umsetzungskonzept des jeweiligen Schulträgers voraussetzen. Zudem muss mit Blick auf die Vorgabe des § 18a Abs. 3 S. 2 Nr. 3 SchulG-LSA ausgeschlossen werden, dass durch die vorgesehene Neuregelung die Finanzhilfe für die Träger an Grundschulen in freier Trägerschaft weiter absinkt oder trotz steigender Personalkosten stagniert, da ansonsten fraglich ist, ob freie Grundschulen mittelfristig in Sachsen-Anhalt noch überlebensfähig sein werden.
3. **§ 4 Abs. 8:** Zu dieser beabsichtigten Neuregelung stellt sich die Frage, ob auch Träger von Ersatzschulen einen Grundschulverband bilden können und falls ja, unter welchen Voraussetzungen dies möglich sein wird, da beispielsweise die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Mindestschülerzahlen für die sog. „Teilstandorte“ aufgrund der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes für die Ersatzschulträger keine Wirkung entfalten können (gleiches gilt für die neu vorgesehene Regelung in § 13 Abs. 2 S. 5).
4. **§ 5 Abs. 7:** Der VDP Sachsen-Anhalt spricht sich gegen eine Aufhebung dieser Gesetzesnorm aus, da ein untergesetzlicher Organisationserlass ansonsten künftig auch den Wegfall der neigungsorientierten Wahlpflichtangebote vorsehen könnte, was aufgrund des zu erwartenden sich weiter verschärfenden Lehrkräftemangels nicht unrealistisch erscheint. Die Qualität der Sekundarschulen bzw. die an sie gerichteten Anforderungen sollte(n) nicht weiter abgesenkt werden.
5. **§ 8 Abs. 3:** Die hier vorgesehenen neuen Begrifflichkeiten für die Förderschwerpunkte begrüßt der VDP Sachsen-Anhalt, nicht aber den Ausschluss weiterer denkbarer Förderschwerpunkte. Würde beispielsweise die diagnostizierte Behinderung „Autismus“ künftig immer undifferenziert dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ zugeordnet werden?

Außerdem sollten künftig – wie vor einigen Jahren noch üblich – für alle in § 8 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes genannten Förderschwerpunkte wieder jeweils gesondert Schülerkostensätze für Schüler/innen ermittelt werden, die den sog. „Gemeinsamen Unterricht“ an (Regel-)Ersatzschulen besuchen. Die derzeit vorgesehene finanzhilferelevante Unterscheidung von Schüler/innen lediglich nach den Förderschwerpunkten „Lernbehinderung“ und „sonstige Behinderungen“ benachteiligt die Ersatzschulträger und vor allem die betroffenen Schüler/innen unangemessen, da sie eine individuelle förderspezifische Betreuung entsprechender Schüler/innen an den Ersatzschulen erheblich erschweren. Bei der finanziellen Förderung von Schüler/innen, die aufgrund ihres diagnostizierten Förderschwerpunktes entweder an einer Förderschule oder inklusiv an einer Regelschule beschult werden, sollten künf-

tig die gleichen Maßstäbe angewendet werden, wofür mindestens die aktuellen Rahmenbedingungen der freien Förderschulen heranzuziehen sind, wie dies beispielsweise auch in unseren Nachbarländern Sachsen und Thüringen schon seit längerer Zeit üblich ist.

6. **§ 9 Abs. 7 S. 4:** Es erscheint fraglich, warum die beruflichen Gymnasien nur mit Gemeinschaftsschulen und Gymnasien i.S.v. § 6 kooperieren dürfen, nicht aber mit Gesamtschulen.
7. **§ 16 Abs. 1:** Der VDP Sachsen-Anhalt hat schon vor Jahren auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Begriff „Ersatzschulen von besonderer Bedeutung“, der ja im Schulgesetz mehrfach verwendet wird, auch im Schulgesetz zu definieren. **Die im Gesetzesentwurf vorgesehene „Definition“ übernimmt jedoch lediglich die Regelung aus § 2 Abs. 7 Schiff-VO, was aus unserer Sicht viel zu einschränkend und wohl auch verfassungswidrig sein dürfte.** Es wäre jedenfalls denkbar, dass ein Schulträger ein mit den Waldorfschulen vergleichbares pädagogisches Konzept entwickelt, mit dem ebenfalls von den herkömmlichen Schulformen des § 3 SchulG-LSA abgewichen werden soll, aber am Ende der Schullaufbahn die gleichen Abschlüsse wie an den staatlichen Schulen erworben werden. Ein derartiges Konzept wäre aber nach der geplanten „Definition“ der „Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung“ nicht genehmigungsfähig, was den Antragsteller in verfassungswidriger Weise gegenüber den Waldorfschulen benachteiligen würde.

Der VDP Sachsen-Anhalt regt daher an, künftig vollständig auf die Verwendung des Begriffs „Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung“ zu verzichten, zumal diesbezüglich im politischen Raum und selbst an den Verwaltungsgerichten immer wieder Verwechslungen mit den hiervon zu unterscheidenden freien Grundschulen auftauchen, bei dem die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse i.S.v. Art. 7 Abs. 5 GG anerkannt hat. Stattdessen sollte der Ersatzschulbegriff in § 16 Abs. 1 generell weiter gefasst werden. Konkret schlägt der VDP Sachsen-Anhalt hierzu folgende Formulierung vor: **„Schulen in freier Trägerschaft sind Ersatzschulen, wenn sie nach dem mit ihrer Errichtung verfolgten Gesamtzweck anstelle der im Land vorhandenen oder grundsätzlich vorgesehenen staatlichen Schulen zu den öffentlichen Bildungszielen und Abschlüssen führen. Auch freie Waldorfschulen oder Schulträger mit hiermit vergleichbaren pädagogischen Konzepten gelten als Ersatzschulen.“** Eine solche Regelung hätte zudem den Vorteil, dass zahlreiche weitere Regelungen zu den Ersatzschulen lesbarer und somit transparenter ausgestaltet werden könnten (s. z.B. aktuelle Regelung des § 16a Abs. 2 S. 4).

8. **§ 17 Abs. 2:** Analog zu unseren Bemerkungen zu § 16 Abs. 5 schlägt der VDP Sachsen-Anhalt vor, Satz 1 nach dem Wort „werden“ lediglich um folgenden Halbsatz zu ergänzen: **„und der Schulträger den von der Schulaufsicht beanstandeten Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt**

hat.“ Der im Entwurf vorgesehene Satz 2 wäre dann entbehrlich.

9. **§ 17 Abs. 4:** Hier ist generell zu überlegen, ob man die Ermächtigungsnormen, die nur etwas mit der Genehmigung, nicht aber mit der Anerkennung einer Ersatzschule zu tun haben, nicht besser dem § 16 zuordnen sollte.
10. Weiterhin sollte **§ 23 Abs. 1 SchulG-LSA** aus aktuellem Anlass durch einen Satz 2 wie folgt ergänzt werden: **„Berufsbildende Schulen können auf Antrag von diesem Termin abweichen, wenn die Länge des von ihnen vorgesehenen Schuljahres der in Satz 1 genannten Dauer entspricht.“**
11. **§ 41 Abs. 4a:** Hier wäre aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt sicherzustellen, dass Schüler/innen mit Migrationshintergrund auch solchen Ersatzschulträgern zugewiesen werden können, die hierfür zuvor ihr Einverständnis gegenüber dem Landesschulamt erklärt haben.
12. Nach **§ 78 Abs. 2 S. 4 SchulG-LSA** ist den Mitgliedern des Landesschulbeirats Gelegenheit zur Stellungnahme zu allen das Schulwesen betreffenden Gesetzes- und Verordnungsentwürfen der obersten Schulbehörde einzuräumen. Um dieses Recht auch im erforderlichen Maße (unter Einbeziehung der jeweils vertretenen Institutionen oder Personen) tatsächlich wahrnehmen zu können, sollte den Mitgliedern des Landesschulbeirates für ihre Stellungnahmen jeweils ausreichend Zeit gegeben werden, was zuletzt (gerade im laufenden Gesetzgebungsverfahren) nicht immer der Fall war. Vor diesem Hintergrund regt der VDP Sachsen-Anhalt eine Erweiterung des **§ 78 Abs. 2 SchulG-LSA** um einen Satz 5 mit folgenden Wortlaut an:
„Dabei wird den Mitgliedern des Landesschulbeirates eine Frist von mindestens einem Monat für die Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt, wobei eine Anhörung grundsätzlich nicht während der unterrichtsfreien Zeit erfolgen sollte.“

Außerdem regt der VDP Sachsen-Anhalt zur Ermöglichung der besseren Einbeziehung unserer Mitglieder an, dass künftig in den Anhörungsschreiben des zuständigen Ministeriums immer eine Internetadresse benannt werden sollte, unter der der jeweilige Gesetzes- oder Verordnungsentwurf (nebst Begründung und ggf. Synopse) eingesehen werden kann.

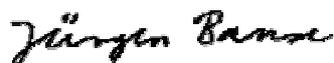
13. **§ 84f:** Die hier vorgesehene Verpflichtung auch für die freien Schulträger, eine Vielzahl von Daten mittels eines von der obersten Schulbehörde vorgegebenen landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens zu verarbeiten, hält der VDP Sachsen-Anhalt für hochproblematisch, zumal es in der Vergangenheit immer wieder hieß, dass sich die Ersatzschulträger **auf freiwilliger Basis** dem o.g. Schulverwaltungsverfahren anschließen könnten.

Um das geplanten Verfahren unseren Mitgliedsschulen vorstellen zu können, hatte der VDP Sachsen-Anhalt für seine Jahreshauptversammlung am 24.10.17 bereits Vertreter des Bildungsministeriums eingeladen. Fraglich ist aus der Sicht unserer Mitglieder jedoch auch weiterhin, wann das Verfahren konkret starten soll, ob hiermit zusätzliche Personal- und/oder Sachkosten für sie verbunden sein werden (und falls ja, inwiefern dies bei der gewährten Finanzhilfeshöhe Berücksichtigung finden wird), warum die freien Träger nicht weiterhin eigene bewährte Verfahren nutzen können, auf die sie bereits schon zurückgreifen, inwiefern hierdurch in ihre verfassungsrechtlich verbürgte Organisationsfreiheit eingegriffen wird und inwiefern tatsächlich gewährleistet wird, dass die erhobenen Daten anonym und nur für statistische Zwecke verwendet werden (und nicht z.B. für die Anwerbung von Lehrkräften). Es wurde mittlerweile vereinbart, dass es zu diesen Themen einen regelmäßigen Austausch zwischen dem Bildungsministerium und dem VDP Sachsen-Anhalt geben soll. Erstmals findet hierzu ein Treffen am 07.12.17 im Bildungsministerium statt.

Da zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Stellungnahme aber die oben aufgeworfenen Fragen noch nicht hinreichend geklärt sind, lehnt der VDP Sachsen-Anhalt die verpflichtende Nutzung des vorgegebenen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens durch die Ersatzschulträger zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab.

Soweit zur Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen zur Änderung des Schulgesetzes. Gern stehe ich den Mitgliedern des Bildungsausschusses für eventuelle Rückfragen oder für ein erläuterndes Gespräch (über die mündliche Anhörung vom 08.12. hinaus) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse
- Geschäftsführer -

Anlagen

Anlage 1

Allgemein- und berufsbildende Ersatzschulen: Ländervergleich der durchschnittlich je Schüler/in gewährten Finanzhilfe⁴

Bundesland	Gemittelte Schüleranzahl im Haushaltsjahr 2014 $\left(\frac{7}{12} \text{ aus } 2013/14 + \frac{5}{12} \text{ aus } 2014/15\right)^1$	Zuschüsse laut Landeshaushaltsrechnung im Haushaltsjahr 2014 (in EUR)	Zuschüsse <hr/> Gemittelte Schüleranzahl = durchschnittliche Finanzhilfe je Schüler/in	Durchschnittliche Ausgaben der öffentlichen Hand für Schüler/innen staatlicher Schulen ² (in EUR)	Durchschnittliche prozentuale Finanzhilfe je Schüler/in einer Ersatzschule im Haushaltsjahr 2014	Durchschnittliche Kostenersparnis für öffentliche Haushalte pro Schüler/in einer Ersatzschule (in EUR)	Gesamtersparnis der öffentlichen Haushalte (in EUR)
Berlin	46.483	279.328.907,36	6.009,27	8.500	70,69 %	2.490,73	115.742.670
Brandenburg	28.306	146.562.546,05	5.177,79	6.700	77,28 %	1.522,21	43.087.676
Sachsen³	60.915	246.309.358,81	4.043,49	7.000	57,76 %	2.956,51	180.095.807
Sachsen-Anhalt	22.714	95.434.953,41	4.201,59	7.600	55,28 %	3.398,41	77.191.485
Thüringen	25.263	128.624.810,82	5.091,43	8.300	61,34 %	3.208,57	81.058.104

¹ Die genannten Schülerzahlen wurden errechnet aus den vom Statistischen Bundesamt für die Schuljahre 2013/2014 und 2014/2015 veröffentlichten Schülerzahlen der allgemeinen- und berufsbildenden Ersatzschulen in den jeweiligen Bundesländern (Statistisches Bundesamt „Privatschulen, Schuljahre 2013/2014 bzw. 2014/2015“)

² Die durchschnittlichen Ausgaben für die Schüler/innen staatlicher allgemein- und berufsbildender Schulen ergeben sich aus der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes „Bildungsausgaben: Ausgaben je Schüler/-in 2014“, veröffentlicht am 08.02.2017.

³ Im Freistaat Sachsen erklärte der Verfassungsgerichtshof Sachsen mit Urteil vom 15.11.2013 die Regelungen zur Ersatzschulfinanzierung für verfassungswidrig, da hierdurch die Ersatzschulen unverhältnismäßig benachteiligt wurden. Die Ersatzschulfinanzierung war deshalb bis zum 31.12.2015 neu zu regeln, was auf die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2014 noch keinen Auswirkungen hatte. Hier erfolgte die Berechnung der Ersatzschulfinanzierung noch nach den als verfassungswidrig ausgeurteilten Regelungen.

⁴ Die Ausgaben der öffentlichen Haushalte für die Ersatzschulen in **Mecklenburg-Vorpommern** konnten noch nicht ermittelt werden, da die Ersatzschulen in diesem Bundesland Finanzhilfe vom Land und den Kommunen erhalten.

Anlage 2

Welche Auswirkungen hat der Lehrkräftemangel an den staatlichen Schulen auf die Berechnung der Finanzhilfe für die Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt?

Derzeitige Regelung zur Berechnung des Personalkostenzuschusses für staatlich anerkannte Ersatzschulen:

§ 18a Abs. 3 SchulG-LSA:

$$\frac{\text{Wochenstundenbedarf je Klasse} \times \text{Jahresentgelt} \times 0,9 \times F1 \times F2}{\text{Klassenfrequenz} \times \text{Wochenstundenangebot je Lehrkraft}}$$

Beispiel: Sekundarschulen

vorläufiger Schülerkostensatz im Schuljahr 2016/17: 5.641,59 €

Welche geänderten Rahmenbedingungen könnten ab dem Schuljahr 2018/19 auf die freien Sekundarschulen zukommen?

- Erhöhung der durchschnittlichen Klassenfrequenz (Anzahl von Schülern je Klasse an staatlichen Sekundarschulen)
- Absenkung des verpflichtend vorgesehenen Wochenstundenbedarfs (geregelt im Schulorganisationserlass)

↪ **Annahme A:** Steigerung der Klassenfrequenz von 20,3 auf 22,3 Schüler/innen ⇒ Finanzhilfesatz nur noch: 5.135,62 €
(– 505,97 €)

↪ **Annahme B:** Bei Hinzukommen einer Absenkung des verpflichtenden Wochenstundenbedarfs von bisher 31,5 auf 29,5 Wochenstunden ⇒ Finanzhilfesatz nur noch: 4.846,28 €
(– 795,31 €)

↪ **Annahme C:** Weist ein freier Sekundarschulträger im Schuljahr 2018/19 etwa 500 Schüler/innen auf, würde sich dessen **Finanzhilfeanspruch** unter Berücksichtigung der Annahmen A + B um knapp 400.000 € reduzieren.

Anlage 3

Wichtigste Erkenntnisse aus dem wissenschaftlichen Fachvortrag von Prof. Frauke Brosius-Gersdorf auf dem Parlamentarischen Abend des VDP Sachsen-Anhalt am 13.06.17:

Zahlreiche Regelungen des Schulgesetzes zu den freien Schulen (Ersatzschulen) verstoßen gegen die Vorgabe von Art. 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, u.a.:

- Es ist unzulässig, den Finanzhilfeanspruch grundsätzlich nur auf staatlich anerkannte Ersatzschulen und Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung zu beschränken.
- Die Finanzhilfe muss bei den Ersatzschulen jegliche Kosten abdecken, die mit einem gleichwertigen staatlichen Schulbetrieb verbunden sind, abzüglich einer angemessenen Eigenleistung und des unter Beachtung des Sonderungsverbotserhobenen Schulgeldes.
- Die Ersatzschulen haben gegenüber dem Land einen Anspruch auf Kompensation des Schulgeldes, das sie von Schülern aus sozial schwächeren Schichten wegen des Sonderungsverbotserheben dürfen. Einen solchen Anspruch billigt das Schulgesetz bisher den Ersatzschulen jedoch nicht zu.
- Ebenso hätte der Landesgesetzgeber bei der Festlegung der Kriterien für die Finanzhilfeberechnung die Kosten für den Bau bzw. die Beschaffung und den Unterhalt von Schulräumen nicht außer Betracht lassen dürfen.
- Ein besonders eklatanter Verstoß gegen die Vorgaben von Artikel 28 der Landesverfassung stellt die derzeitige Wartefristregelung dar. Neu gegründete Ersatzschulen erhalten in Sachsen-Anhalt während der ersten drei Jahre des Schulbetriebs keine finanzielle Unterstützung durch das Land, auch nicht rückwirkend. Mindestens letzteres sei aber schon nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und erst recht nach Artikel 28 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt geboten.
- Es darf keine Differenzierung der Höhe des Sachkostenzuschusses für Kinder mit festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfen geben. Aktuell sieht das Schulgesetz für derartige Kinder, die den sog. Gemeinsamen Unterricht an Regelschulen besuchen, einen erheblich niedrigeren Fördersatz vor, als für Kinder, die an Förderschulen lernen. Bei der Finanzhilfe sind die Kosten der Inklusion vollumfänglich zu berücksichtigen.
- Es findet bisher keine sachgemäße Ermittlung der tatsächlich notwendigen Sachkosten der Ersatzschulen statt, da der Sachkostenzuschuss lediglich prozentual an den Personalkostenzuschuss gekoppelt wird. Die Berechnung des Personalkostenzuschusses ist zudem intransparent, weiterhin mangelt es an der fehlenden Bestimmtheit der Finanzhilfeberechnungsregelungen.
- Der Finanzhilfeanspruch darf nicht nur auf gemeinnützige Ersatzschulträger beschränkt werden.
- Ebenso wie die staatlichen Schulen müssen auch die Ersatzschulen Lehrkräfte gegebenenfalls als sog. Neigungslehrer fachfremd einsetzen dürfen.